



Bundesgeschäftsstelle BVÖGD: Dr. Claudia Kaufhold, Manfred-von-Richthofen-Str. 19, 12101 Berlin; gf@bvoegd.de

An den Hauptausschuss des Deutschen Bundestages
z. Hd. Dr. Beate Hasenjäger
Leiterin Unterabteilung PA
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Offenbach, den 12.11.2021

Sitzung des Hauptausschusses am 15. November 2021
Drucksachen 20 / 15 20/27

Gesetzentwurf der Fraktion der CDU/CSU
Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Schutzes vor Impfpassfälschungen
BT-Drucksache 20/27

Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP
**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes und weiterer Gesetze
anlässlich der Aufhebung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite**
BT-Drucksache 20/15

Sehr geehrte Mitglieder des Hauptausschusses,

Zu 20/27

Dem Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Schutzes vor Impfpassfälschungen stimmen wir zu. Es ist sinnvoll, dass das Fälschen bestraft wird.

Gegen den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes und weiterer Gesetze anlässlich der Aufhebung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite möchten wir unsere Bedenken vorbringen.

Zu 20/15

Zunächst einmal erscheinen die Änderungen des § 28a Absatz 7 geringfügig. Der Gesetzgeber hat allerdings die Absicht mit den Bestimmungen des § 28a Absatz 7 die Auswirkungen der Pandemie zu beherrschen ohne die Erklärung nach § 5 IfSG Epidemische Lage von nationaler Tragweite zu verlängern. Dies wird nicht gelingen, da in Absatz § 28a Absatz 7 keine wirksamen Maßnahmen zu Erreichung von Kontaktbeschränkungen mehr aufgeführt sind wie:

„3. Ausgangs- oder Kontaktbeschränkungen im privaten sowie im öffentlichen Raum,
7. Untersagung oder Beschränkung von Kulturveranstaltungen oder des Betriebs von Kultureinrichtungen,
8. Untersagung oder Beschränkung von Sportveranstaltungen und der Sportausübung,
9. umfassendes oder auf bestimmte Zeiten beschränktes Verbot der Alkoholabgabe oder des Alkoholkonsums auf bestimmten öffentlichen Plätzen oder in bestimmten öffentlich zugänglichen Einrichtungen,
10. Untersagung von oder Erteilung von Auflagen für das Abhalten von Veranstaltungen, Ansammlungen, Aufzügen, Versammlungen sowie religiösen oder weltanschaulichen Zusammenkünften,
11. Untersagung oder Beschränkung von Reisen; dies gilt insbesondere für touristische Reisen,
12. Untersagung oder Beschränkung von Übernachtungsangeboten,
13. Untersagung oder Beschränkung des Betriebs von gastronomischen Einrichtungen,
14. Schließung oder Beschränkung von Betrieben, Gewerben, Einzel- oder Großhandel,
15. Untersagung oder Beschränkung des Betretens oder des Besuchs von Einrichtungen des Gesundheits- oder Sozialwesens,
16. Schließung von Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne von § 33, Hochschulen, außerschulischen Einrichtungen der Erwachsenenbildung oder ähnlichen Einrichtungen oder Erteilung von Auflagen für die Fortführung ihres Betriebs

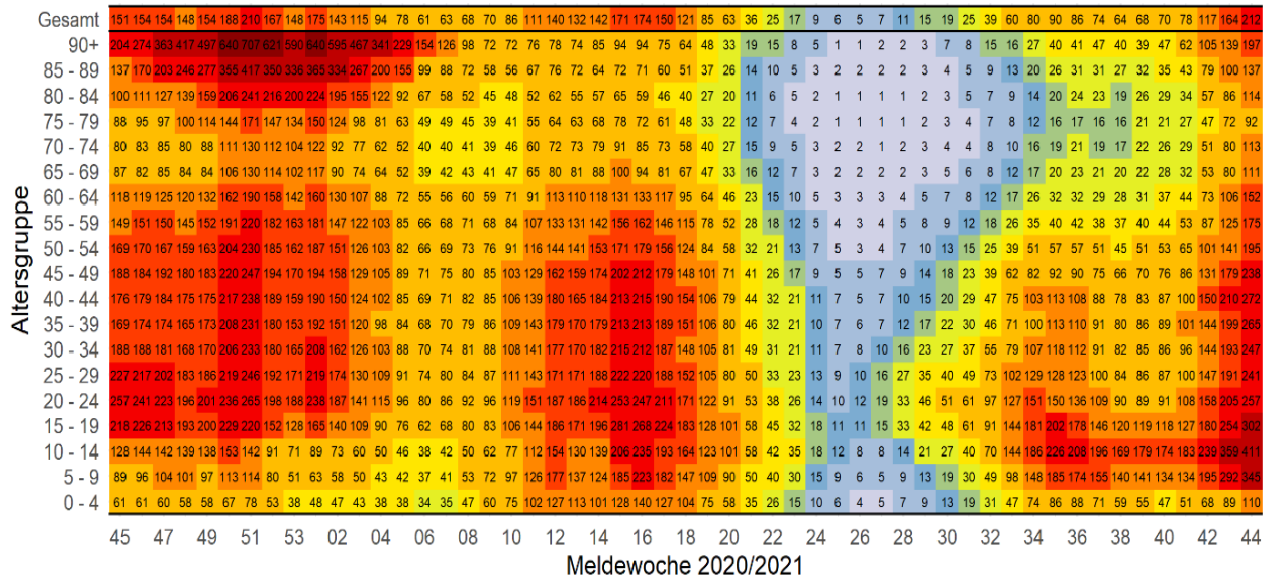
(2) Die Anordnung der folgenden Schutzmaßnahmen nach Absatz 1 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 ist nur zulässig, soweit auch bei Berücksichtigung aller bisher getroffenen anderen Schutzmaßnahmen eine wirksame Eindämmung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) erheblich gefährdet wäre:

1. Untersagung von Versammlungen oder Aufzügen im Sinne von Artikel 8 des Grundgesetzes und von religiösen oder weltanschaulichen Zusammenkünften nach Absatz 1 Nummer 10,
2. Anordnung einer Ausgangsbeschränkung nach Absatz 1 Nummer 3, nach der das Verlassen des privaten Wohnbereichs nur zu bestimmten Zeiten oder zu bestimmten Zwecken zulässig ist, und
3. Untersagung des Betretens oder des Besuchs von Einrichtungen im Sinne von Absatz 1 Nummer 15, wie zum Beispiel Alten- oder Pflegeheimen, Einrichtungen der Behindertenhilfe, Entbindungseinrichtungen oder Krankenhäusern für enge Angehörige von dort behandelten, gepflegten oder betreuten Personen.“

Somit steht dem bisher ungebremsen Verlauf der Pandemie ($R\text{-Wert} > 1$) in diesem Winter kein wirksames Instrumentarium mehr entgegen. Die Zahl der Patienten in den Intensivstationen wird weiter steigen und nachfolgend die Zahl der Toten, da die Zahl der Geimpften noch nicht ausreichend ist. Bis dies erkannt wird und eine Reaktion des Bundestages nach § 5 IfSG erfolgen kann, wird wertvolle Zeit ins Land gegangen sein.

Die folgende Graphik des Wochenberichtes vom 11.11.21 zeigt die sich entwickelnde Lage. Besonders die alten, vulnerablen Bevölkerungsgruppen sind wieder betroffen.

Deutschland - Wöchentliche COVID-19-Inzidenz (pro 100.000)



Inzidenz (pro 100.000)

0-5	>10-15	>20-35	>50-100	>150-200	>300-600
>5-10	>15-20	>35-50	>100-150	>200-300	>600

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Sprecher des Fachausschusses Infektionsschutz des BVÖGD

Dr. Bernhard Bornhofen